

Berufung von Wahlberechtigten zu Mitgliedern von Wahlvorständen

Die DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen BürgerInnen. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für die Stadt Bad Münster am Deister von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Anspruch auf Information nach und teilen Ihnen zur Verarbeitungstätigkeit 'Berufung von Wahlberechtigten zu Mitgliedern von Wahlvorständen' Folgendes mit:

Kontaktdaten des Verantwortlichen

Stadt Bad Münster am Deister
Bürgermeister Hartmut Büttner
Steinhof 1 | 31848 Bad Münster
Tel.: 05042/943-0
eMail: stadt@bad-muender.de
Homepage: www.bad-muender.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Zweckverband
Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)
Am Patentbusch 2 | 26125 Oldenburg
Tel.: 0441/9714-2877
eMail.: datenschutz@kdo.de
Homepage: www.kdo.de

Zweck der Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten von Wahlberechtigten dürfen zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen erhoben und verarbeitet werden. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern die betroffene Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Art. 6 Abs. 1 lit. a) und e) DSGVO;

§ 9 BWG (gilt gem. § 4 EuWG auch für die Europawahl)

(4) Die Gemeindebehörden sind befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

§ 25 NLWG

(3) Die Gemeinden dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten und sonst erhobenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen verarbeiten. Die personenbezogenen Daten dürfen auch zum Zweck der Berufung von Mitgliedern von Wahlvorständen für künftige andere Wahlen verarbeitet werden, soweit die betroffene Person der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Im Einzelnen dürfen folgende Daten verarbeitet werden: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen in den Wahlvorstand und die dabei ausgeübte Funktion.

§ 11 NKWG

(5) Die nach den Absätzen 2 und 4 übermittelten und sonst erhobenen Daten darf die Gemeinde oder die Samtgemeinde auch zum Zweck der Berufung von Wahlberechtigten in den Wahlvorstand für künftige andere Wahlen verarbeiten, sofern die Betroffenen der Speicherung nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht schriftlich hinzuweisen.

Berufung von Wahlberechtigten zu Mitgliedern von Wahlvorständen

Die Datenverarbeitung betrifft folgende Kategorien von Personen

Wahlberechtigte

Die folgenden erforderlichen Kategorien von Daten werden verarbeitet

Name und Vorname; Geburtsdatum; Anschrift; Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion

Die folgenden freiwillig angegebenen Kategorien von Daten werden zur vereinfachten Kontaktaufnahme und/oder vereinfachten Bearbeitung verarbeitet

Telefonnummern

Die folgenden freiwillig angegebenen Kategorien von Daten werden im notwendigen Umfang verarbeitet, ohne die eine Bearbeitung nicht vorgenommen werden kann

entfällt

Personenbezogene Daten werden ggf. bei folgenden Dritten erhoben

Nach den wahlrechtlichen Vorschriften werden Parteien und Wählergemeinschaften zur Benennung von Vorschlägen für die Berufung der Mitglieder der Wahlvorstände aufgefordert.

Nach § 9 Abs. 5 BWG sind auf Ersuchen der Gemeindebehörden die Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Sicherstellung der Wahldurchführung verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen. Nach § 25 Abs. 2 NLWG und § 11 Abs. 4 NKWG sind die Behörden des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zur Sicherstellung der Wahldurchführung auf Ersuchen der Gemeinden verpflichtet, aus dem Kreis ihrer Bediensteten unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift zum Zweck der Berufung als Mitglieder der Wahlvorstände Personen zu benennen, die im Gebiet der ersuchenden Gemeinde wohnen.

Personenbezogene Daten werden ggf. an folgende Empfänger übermittelt

KDO im Rahmen der Auftragsverarbeitung

Übermittlung in ein Drittland

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht an internationale Organisationen oder in Länder außerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums („Drittländer“) übermittelt. Sollte eine Übermittlung an internationale Organisationen oder in Drittländer ausnahmsweise notwendig werden, muss Folgendes gegeben sein:

- Die Übermittlung ist grundsätzlich zulässig, weil ein gesetzlicher Erlaubnistatbestand erfüllt ist oder Sie in die Datenübermittlung eingewilligt haben und
- die besonderen Voraussetzungen für eine Übermittlung in ein Drittland liegen vor. Insbesondere gewährleistet der Datenimporteur ein angemessenes Datenschutzniveau nach Maßgabe der EU-Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Datenverarbeiter in Drittländern.

Berufung von Wahlberechtigten zu Mitgliedern von Wahlvorständen

Speicherungsdauer bzw. Aufbewahrungsfristen

10 Jahre

Freiwillige Angaben werden darüber hinaus gelöscht, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen oder wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist.

Weitere Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person

Auskunftsrecht (Art. 15 DSGVO), Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO), Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, sich jederzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen | Prinzenstr. 5 | 30159 Hannover | Tel.: 0511/120-4500 | Fax: 0511/120-4599 | eMail: poststelle@ldf.niedersachsen.de

Widerruf

Die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer freiwillig zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Diese Daten dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwendet werden. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen, es genügt die Mitteilung per eMail an die angegebene Adresse des Verantwortlichen. Die Verarbeitung der Daten ist bis zum Zeitpunkt des Widerrufs rechtmäßig.

Profiling

Ein Profiling durch die Stadt Bad Münster am Deister findet nicht statt.

Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind grundsätzlich zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten, die unter „erforderliche Kategorien von Daten“ genannt sind, verpflichtet. Freiwillige Angaben dienen darüber hinaus einer vereinfachten Kontaktaufnahme und/oder vereinfachten Bearbeitung bzw. werden im notwendigen Umfang verarbeitet, weil ohne die Angabe eine Bearbeitung nicht vorgenommen werden kann. Ohne Ihre Einwilligung dürfen diese Daten nicht genutzt werden. Dadurch kann unter Umständen keine vereinfachte Kontaktaufnahme und/oder vereinfachte Bearbeitung erfolgen, weil die genannten Daten fehlen. Es kann unter Umständen keine Bearbeitung erfolgen, weil es sich bei den genannten Daten zwar um freiwillige Angaben handelt, diese allerdings für eine Bearbeitung notwendig sind.